

Vorlage

Sitzung:		TOP
Datum	Gremium	5
29.04.2021	Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	

Zentralschule
Antrag auf Satzungsänderung der Betreuten Grundschule

Harrislee;

Bericht:

1. Mit Datum 16.11.2020 wurde ein Antrag auf Satzungsänderung der Betreuten Grundschule gestellt. Der Antrag stammt von einer Familie, dessen Kind in der Betreuten Grundschule angemeldet ist. Dieses Kind wurde nach mehreren Vorfällen aus berechtigten Gründen vorübergehend von der Betreuung ausgeschlossen. Trotz mehrfacher persönlicher Gespräche mit der Familie kam nach Vortrag der Familie der Ausschluss jedoch zu überraschend. Es werde eine enger gefasste Regelung innerhalb der Satzung gewünscht, damit anhand derer mehr Sicherheit für Eltern entstehe, wie mit etwaigem Fehlverhalten der Kinder umzugehen sei und wann ein Ausschluss unter welchen Gegebenheiten und mit welchen Fristen möglich sei.
2. Nach Rücksprache mit dem Leiter des Hauses der Kinder und der Jugend Herrn Michael Schwind ist es durchaus sinnvoll, den Passus in der Satzung in einem gewissen Rahmen zu konkretisieren.
3. § 6 Kündigung und Ausschluss Punkt 4. ist bisher wie folgt gefasst: *„In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt werden, kann eine Schülerin/ ein Schüler ganz oder teilweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.“*
4. Die Verwaltung schlägt daher vor den § 6 Kündigung und Ausschluss Punkt 4. wie folgt zu ändern: *„Die Kinder in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals zu folgen. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Personensorgeberechtigten schnellstmöglich schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch darüber informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel das Kind den Anweisungen des Personal weiterhin nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einer Woche zu kündigen. Eine Erstattung der Betreuungsbeiträge erfolgt nicht. Es besteht die Möglichkeit mit den Personensorgeberechtigten einen zeitlich festgelegten Ausschluss aus der Betreuung festzulegen. Dem eingesetzten Personal ist es in besonders schweren Fällen möglich, ein Kind sofort aus der Betreuung zu nehmen, und von den Personensorgeberechtigten umgehend abholen zu lassen. Wann ein besonders schwerer Fall vorliegt, liegt im Ermessen des anwesenden Personals. Das weitere Verfahren wird in diesen Fällen im Nachgang mit den Personensorgeberechtigten geklärt.“*

Beschlussvorschlag:

1. Der Anpassung der Satzung wie unter Punkt 4 dargestellt, wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Satzung der Betreuten Grundschule entsprechend anzupassen.

Martin Ellermann
Bürgermeister

Anlage